

Entscheid

**Nr. 249 719 vom 23 Februar 2021
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei des Rechtsanwalts C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 Kelmis**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch die Ministerin für Soziales und
Volksgesundheit sowie für Asyl und Migration und den Staatssekretär für Asyl und
Migration,**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt albanischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 20. Dezember 2019 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und Nichtigklärung des Beschlusses des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration vom 14. November 2019 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 27. November 2020, in dem die Sitzung am 23. Dezember 2020 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen N. MOONEN.

Gehört die Anmerkungen der Rechtsanwältin A. HAEGEMAN, die *loco* Rechtsanwalt C. ROBINET für die antragstellende Partei erscheint, und der Rechtsanwältin C. VANBEYLEN, die *loco* Rechtsanwältin E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 12. Juni 2019 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers ein, als Nachkomme von P.L., der die belgische Staatsangehörigkeit besitzt.

Am 14. November 2019 erließ der Beauftragte der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), der dem Antragsteller am 5. Dezember 2019 zur Kenntnis gebracht wurde. Es handelt sich dabei um den angefochtenen Beschluss, der wie folgt begründet wird:

“BESCHLUSS ZUR VERWEIGERUNG EINES AUFENTHALTS VON MEHR ALS DREI MONATEN OHNE ANWEISUNG DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel 52 § 4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Belgiers, beantragt von:

Name: P(...)

Vorname(n): M(...)

Staatsangehörigkeit: Albanien Geburtsdatum: (...) 1989

Geburtsort: Lag.

Erkennungsnummer des Nationalregisters: (xxx)

Wohnhaft / Laut eigenen Angaben wohnhaft: (...) 4731 RAEREN mit der folgenden Begründung verweigert:

Bl Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers oder als anderes Familienmitglied eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

Am 12. Juni 2019 hat die betreffende Person als Verwandter in absteigender Linie zu Lasten von Leie Preçi 57032556993, belgischer Staatsangehörigkeit, auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 einen Antrag auf Familienzusammenführung eingereicht. Obwohl die betreffende Person ihre Identität und ihr Verwandtschaftsverhältnis mit der Person, der nachgekommen wird, nachgewiesen und einen Mietvertrag und eine Bescheinigung des FÖD Soziale Sicherheit mit den Beträgen der Behindertenbeihilfe für ihren Vater vorgelegt hat, wird der Antrag abgelehnt.

Die betreffende Person erbringt nicht den Nachweis, dass sie mittellos ist oder ihre Mittel nicht ausreichen: Sie erbringt nicht den Nachweis, dass die eventuelle materielle Unterstützung der Person, der sie nachkommt, für sie notwendig wäre; daher weist sie nicht nach, dass tatsächlich ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Familienmitglied, dem sie nachkommt, besteht.

Die Bescheinigung vom 10. Mai 2019 über die Nicht-Steuerpflichtigkeit als Selbstständiger, die Bescheinigung vom 14. Mai 2019 über die Eintragung als Arbeitssuchender ab dem 8. Mai 2019 und über das Nichtvorhandensein eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld sowie die Bescheinigung vom 22. Juli 2019 über das Nichtvorhandensein eines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe,

ausgestellt von den albanischen Behörden, als der Betreffende sich bereits auf belgischem Staatsgebiet aufhielt, sind kein

Nachweis dafür, dass der Betreffende im Ursprungsland mittellos war.

Zudem sind Anweisungen für Geldsendungen ausgestellt worden, als der Betreffende sich auf belgischem Staatsgebiet aufhielt: Sie sind kein Nachweis dafür, dass ihm von der Person, der nachgekommen wird, geholfen wurde, als er sich im Ursprungsland aufhielt.

Folglich gibt es keinen Nachweis für die Eigenschaft zu Lasten der Person, der nachgekommen wird: Die Bedingungen für die Erlangung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage von Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind nicht erfüllt.

"Das Ausländeramt weist darauf hin, dass die Bedingungen im Rahmen einer Familienzusammenführung gleichzeitig zu erfüllen sind. Da mindestens eine dieser Bedingungen nicht erfüllt ist, wird Ihr Aufenthaltsantrag abgelehnt. Das Ausländeramt hat nicht vollständig geprüft, ob die anderen Bedingungen erfüllt sind. Im Fall eines neuen Aufenthaltsantrags stellt dieser Beschluss keinen Hinderungsgrund für das Ausländeramt dar, diese anderen Bedingungen zu prüfen oder Untersuchungen beziehungsweise Analysen vorzunehmen, die für erforderlich erachtet werden. Das Ausländeramt fordert Sie auf, Ihre Akte zu überprüfen, bevor Sie einen neuen Antrag einreichen. Informationen über die zu erfüllenden Bedingungen und vorzulegenden Belege finden Sie auf der Website des Ausländeramtes (www.dofi.fao.v.be)."

VORLIEGENDES DOKUMENT IST WEDER EIN IDENTITÄTSNACHWEIS NOCH EINE STAATSANGEHÖRIGKEITSBESCHEINIGUNG.

Ausgestellt in Brüssel, am 14. November 2019

Für die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit und des Asyls und der Migration
RÜCKSEITE

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Der/die Unterzeichnete (...)

hat diesen Beschluss/diese Beschlüsse vom 14. November 2019 notifiziert an den/die Betreffende(n):

*Name: P(...) Vorname: M(...) Geburtsdatum: (...)1989 Geburtsort: Lag Staatsangehörigkeit: Albanien
gegebenenfalls ALIASNAME:*

*Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse
ausgehändigt worden."*

2. Untersuchung der Klage

2.1. In einem ersten Grund führt der Antragsteller den Verstoß an gegen den Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten und hilfsweise einen Verstoß gegen Art. 41 § 1 und 42 des Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (in Folgenden Sprachengesetz Verwaltungsangelegenheiten genannt), Art. 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (in Folgenden Ausländergesetz genannt), Art. 3/1 und Art. 6 § 1 des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 zur Übertragung bestimmter Befugnisse (im Folgenden Delegationserlass genannt) sowie einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.

Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller Folgendes vor:

"2.

Ein „Attaché“ ist ein Staatsbediensteter im Sinne des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 über das Statut der Staatsbediensteten.

Demnach findet der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten Anwendung.

Dieser Grundsatz besagt, dass ein einsprachiger Staatsbediensteter nur in der Sprache seiner Sprachgruppe gültige Entscheidungen treffen kann (vgl. Staatsrat, Entscheid Nr. 168.424 vom 2. März 2007; RAS, Entscheid Nr. 105 870 vom 25. Juni 2013).

Der Grundsatz ergibt sich aus der Einteilung der Bediensteten in zwei Sprachgruppen, wobei die jeweilige Sprachkenntnis nachgewiesen werden muss (Art. 43 und 43ter des koordinierten Gesetzes vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten).

Der allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht verlangt, dass eine Behörde ihre Entscheidung sorgfältig vorbereitet und alle Elemente einer Akte berücksichtigt (D. DE JONGHE, P.-F. HENRARD, „L’actualité des principes généraux en droit administratif et de bonne administration en droit administratif“ : questions choisies, in : Actualité des principes généraux en droit administratif, social et fiscal, Anthémis 2015, S. 21 f.), was voraussetzt, dass sie diese versteht.

Die Entscheidung wurde durch Christophe J(...) unterzeichnet.

Dieser gehört, insofern es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, entweder der niederländischsprachigen oder französischsprachigen Sprachgruppe an.

Der Beamte J(...) darf keine Entscheidungen in einer anderen Sprache, als derjenigen seiner Sprachgruppe (oder ggf. der zweisprachigen Sprachgruppe niederländischfranzösisch), und demnach in Deutsch treffen.

Zu schlussfolgern, dass der Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten keine Anwendung auf Entscheidungen findet, die in deutscher Sprache getroffen werden, da es keine deutschsprachige Sprachgruppe gibt, würde auch zu einer offensichtlichen Diskriminierung der deutschsprachigen Bürger führen (Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung), da diese, ohne legitimen Rechtfertigungsgrund, anders als französischsprachige und niederländischsprachige Bürger nicht die Garantie hätten, dass die sie betreffenden Entscheidungen durch einen Beamten getroffen werden, der die sprachlichen Kenntnisse hat, um die Gesamtheit der Elemente ihrer Akte verstehen und eine Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können (vgl. auch die Ausführung zur Beachtung der Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten).

In seinem Entscheid Nr. 213 788 vom 12. Dezember 2018 hat Ihr Rat geurteilt, dass, wenn sich ableiten lasse, dass der Beamte der französischsprachigen Sprachgruppe angehöre und sich in der Akte sowohl eine deutschsprachige als auch eine französischsprachige Fassung des angefochtenen Beschlusses befinde, dem Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten Genüge getan sei, insofern man davon ausgehe müsse, dass jener in französischer Sprache getroffen und anschließend in Deutsch übersetzt worden ist. Mit andren Worten ging ihr Rat davon aus, dass es sich bei der dem betroffenen Ausländer notifizierten Entscheidung in deutscher Sprache um eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung handle.

Dies wirft jedoch eine andere Frage - öffentlicher Ordnung - auf, nämlich die der Beachtung der Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten:

Gemäß Art. 41 § 1 der koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bedienen sich Zentrale Dienststellen in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.

Art. 42 desselben Gesetzes schreibt vor: „Zentrale Dienststellen setzen Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in derjenigen der drei Sprachen auf, deren Gebrauch die betreffende Privatperson verlangt.“

Unter Privatpersonen versteht man die in Belgien verbleibenden Belgier sowie Ausländer, die einen Aufenthaltsantrag stellen (vgl. RAS, Entscheid Nr. 82 642 vom 7. Juni 2012).

Der Antragsteller hat sich in deutscher Sprache an das Ausländeramt gewandt. In der Tat wurde die Anlage 19ter in deutscher Sprache ausgestellt.

In der Tat lebt der Antragsteller auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren, welches Teil des deutschen Sprachgebiets ist.

Die Sprachgesetzgebung ist öffentlicher Ordnung (RAS, Entscheid Nr. 154 694 vom 19. November 2015). Keine Bestimmung dieses Gesetzes erlaubt es den zentralen Behörden eine Übersetzung der eigentlichen Entscheidung zu übermitteln.

Es ist dann auch ständige Rechtsprechung des Staatsrates, dass wenn die Sprachgesetzgebung den Gebrauch einer Sprache (vorliegend: der deutschen Sprache) vorschreibt, die ganze Angelegenheit in dieser Sprache untersucht und entschieden werden muss (Staatsrat, Entscheide Nr. 46.942 vom 20. April 1994, Nr. 77.083 vom 23. November 1998).

So hat der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 192.263 vom 8. April 2009 festgehalten:

„que le moyen est fondé en ce qu'il est pris de la violation des lois sur l'emploi des langues en matière administrative, coordonnées le 18 juillet 1966; que celles-ci étant d'ordre public, il y a lieu de préciser que c'est l'article 41, § 1er, de celles-ci, en ce qu'il dispose que "les services centraux utilisent dans leur rapports avec les particuliers celle des trois langues dont ces particuliers ont fait usage" qui a été méconnu en l'espèce; que la circonstance que les parties de ce procès-verbal rédigées en langue néerlandaise ont, ainsi que le révèle le dossier du requérant, fait l'objet d'une traduction, n'énerve pas cette analyse; que les dispositions relatives à l'emploi des langues qui s'imposent aux services dont l'activité s'étend à tout le pays excluent en effet le recours aux traducteurs“

Da offenbar auf einen Übersetzer zurückgegriffen wurde (es wird nicht nachgewiesen, dass Herr Christophe J(...), bezüglich dessen nicht nachgewiesen wird, dass er die deutsche Sprache beherrscht, selbst die Übersetzung vorgenommen hätte oder diese verstanden hätte), ist die notifizierte „Entscheidung“ nichtig.

Somit müssen die strittigen Entscheidungen, entweder aufgrund der Verletzung des Grundsatzes der Einsprachigkeit der Beamten oder, wenn sie in der Sprache der Sprachgruppe des Beamten getroffen wurde und anschließend nur ins Deutsche übersetzt wurde, aufgrund der Missachtung der Sprachgesetzgebung in Verwaltungsangelegenheiten für nichtig erklärt werden.

Alle Zuständigkeiten eines Beamten beruhen auf einer Zuweisung. Diese muss aufgrund einer Bestimmung der Verfassung, eines Sondergesetzes, eines Gesetzes oder einer Verordnung erfolgen. Es handelt sich um einen Rechtsgrundsatz mit Verfassungsrang (vgl. Art. 33 und 105 der Verfassung sowie Art. 78 des Sondergesetzes über institutionelle Reformen) (Abgeordnetenkommission, Frage Nr. 136 vom 22. April 2005, QRVA 51, B080, S. 13522). Eine Befugnisübertragung ist daher nur unter strikten Bedingungen gestattet und muss, wenn sie erfolgt, restriktiv ausgeübt werden (A.L. DURVIAUX, Principes de droit administratif, Tome 1, L'action publique, Larcier 2018, S. 37).

Es ergibt sich aus den Bestimmungen des Kapitels 1 des Titels II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, dass der Minister beziehungsweise sein Vertreter für Entscheidungen aufgrund von Art. 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zuständig ist.

Art. 3/1 u. 6 § 1 des Ministerialerlasses vom 18. März 2009 sehen vor, dass Attachés Entscheidungen in Bezug auf Art. 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 treffen können.

Gibt es eine solche Grundlage, so sei darauf hingewiesen, dass eine weitere Delegation („Unterdelegation“) ist aufgrund des Grundsatzes der Zuweisung der Zuständigkeiten nicht zulässig ist (D. RENDERS, Droit administratif général, 3. Aufl., Larcier 2019, S. 309).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine solche Befugnisübertragung zur Folge hat, dass derjenige, welcher habilitiert wurde, eine Entscheidung zu treffen, selbst diese Entscheidung treffen muss.

Der allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht, wonach Verwaltungsentscheidungen sorgfältig vorbereitet und getroffen werden müssen, impliziert, wie bereits angemerkt, dass der Beamte die Tragweite der Entscheidung, welche er unterzeichnet, versteht.

Damit der Beamte, die Befugnis, die ihm erteilt wurde, ausüben kann, muss er auch die ihm unterbreitete Verwaltungsakte sowie den eingereichten Antrag vollständig verstehen können. Auch dies gebietet die Sorgfaltspflicht.

Vorliegend war dies nicht der Fall, da der Beamte J(...) keine Kenntnisse der deutschen Sprache vorweist.

Eine vorherige Übersetzung der Verwaltungsakte in die Sprache des Beamten und eine anschließende Übertragung seiner Entscheidung in die Verfahrenssprache genügen diesen Anforderungen nicht und würden die vorgenannten Grundsätze, welche bei Verwaltungsverfahren in niederländischer oder französischer Sprache gelten, in Bezug auf deutschsprachige Anträge aushebeln, insofern der unterzeichnende Beamte die eigentliche Tragweite der Antragsunterlagen und der Entscheidung, welche er unterzeichnet, nicht überprüfen kann.

Die strittigen Entscheidungen müssen demnach ausgesetzt und für nichtig erklärt werden.

Hilfsweise muss, vor jeder weiteren Entscheidung, eine Vorabentscheidungsfrage an den Verfassungsgerichtshof gestellt werden, um die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung des belgischen Staates zu prüfen, wonach egal welcher Beamter eine deutschsprachige Entscheidung treffen/unterzeichnen darf, ohne dass sichergestellt wird, dass er den Inhalt dieser Entscheidung versteht."

2.2 Im Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei wie folgt:

„Der Antragsteller macht als ersten Beschwerdegrund einen Verstoß gegen die Artikel 41 und 42 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten, gegen Artikel 40ter § 2 des Ausländergesetzes und gegen die Artikel 3 und 6 des Ministeriellen Erlasses vom 18. März 2009 über die Übertragung bestimmter Befugnisse geltend.

Er trägt vor, dass die Entscheidung von C.J. unterzeichnet wurde, der seiner Meinung nach die Entscheidung nicht in deutscher Sprache hätte treffen dürfen, da er die deutsche Sprache nicht beherrscht. Er gibt an, dass er seinen Antrag in deutscher Sprache eingereicht hat.

Die beklagte Partei hat die Ehre, zu erwidern, dass die angefochtene Entscheidung durch den Attaché, Herrn C.J., getroffen wurde.

Die Befugnisübertragung an einen Attaché des Ausländeramt unterliegen Artikel 3/1 und Artikel 13 des Ministeriellen Erlass vom 18. März 2009 zur Übertragung bestimmter Befugnisse des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Ministers und zur Aufhebung des Ministeriellen Erlasses vom 17. Mai 1995 zur Übertragung der Befugnisse des Ministers in Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (im Folgenden Delegationserlass genannt).

Artikel 3/1 des Delegationserlasses, der zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung in Kraft war, lautet wie folgt:

„Die Übertragungen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses gewährt werden, um die durch oder aufgrund der Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Bezug auf die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder vorgesehenen Befugnisse auszuüben, gelten für die Ausübung dieser Befugnisse in Bezug auf:

1° in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Familienmitglieder eines Belgiers;

2° in Artikel 47/1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte andere Familienmitglieder eines Unionsbürgers;

3° Schweizer und ihre Familienmitglieder;

4° Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und ihre Familienmitglieder.“ (eigene Markierung)

Aus der obigen Bestimmung ergibt sich, dass ein Attaché der Einwanderungsbehörde befugt ist, die angefochtene Entscheidung zu treffen.

Aus den Unterlagen in der Verwaltungsakte geht hervor, dass der Antragsteller am 12. Juni 2019 eine Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers beantragt hat. Dieser Antrag wurde gemäß Artikel 52 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem der Antragsteller sich aufhielt, d. h. Raeren, mit einem Dokument nach der Vorlage in Anlage 19ter eingereicht. Diese Anlage 19ter wurde vollständig in deutscher Sprache verfasst, und kein anderes Dokument kann belegen, dass der Antragsteller bei der Antragstellung eine andere Sprache verwendet hat.

Artikel 41, § 1, des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt Folgendes:

„Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.“

Die angefochtene Entscheidung, die von einem Attaché des Ausländeramtes im Auftrag des Ministers für Asyl und Migration getroffen wurde, ist eine Entscheidung einer zentralen Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt. Der Antragsteller, der eine Privatperson im Sinne von Artikel 41 § 1 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten ist, hat sich nach den Verwaltungsakten in seinem Aufenthaltsantrag der deutschen Sprache bedient. Folglich musste die

angefochtene Entscheidung gemäß Artikel 41 § 1 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten in deutscher Sprache abgefasst werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass der Attaché für die Entscheidung zuständig war und dass die Entscheidung in der richtigen Sprache getroffen wurde.

Der erste Beschwerdegrund ist nicht schwerwiegend.“

2.3. Im Schriftsatz mit Anmerkungen verweist die beklagte Partei auf die Artikel 3/1 und 13 des Delegationserlasses, die die Übertragung von Befugnissen an einen Attaché des Ausländeramtes regeln.

In Artikel 3/1 des Delegationserlasses heißt es:

„Die Übertragungen, die aufgrund des vorliegenden Erlasses gewährt werden, um die durch oder aufgrund der Bestimmungen von Titel II Kapitel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in Bezug auf die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder vorgesehenen Befugnisse auszuüben, gelten für die Ausübung dieser Befugnisse in Bezug auf:

1° in Artikel 40ter des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnte Familienmitglieder eines Belgiers; (...)“

Artikel 13 des Delegationserlasses besagt:

„§ 1 - Den Personalmitgliedern des Ausländeramtes, die mindestens die Funktion eines Attachés ausüben oder der Klasse A1 angehören, werden für die Anwendung der folgenden Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 Befugnisse übertragen: Artikel 7 § 2; Artikel 12 § 2; Artikel 17/7 § 1; Artikel 25 § 2 Absatz 3 und 5; Artikel 25/2 § 3 Absatz 3 und 4; [² Artikel 26 §§ 2 und 4; Artikel 26/1 §§ 2 und 4],²; [² Artikel 26/2 § 5; Artikel 26/2/1 §§ 3 und 5]²; Artikel 26/4; Artikel 26/5 §§ 1 und 2; Artikel 30 Absatz 1 parallel zu lesen mit Absatz 3; Artikel 30bis; [³ ...]³ Artikel 40 Absatz 1 und 5; [¹ Artikel 44 Absatz 2;]¹ Artikel 49; [² Artikel 51 § 2 Absatz 2]²; Artikel 52 § 4 Absatz 2 und 5; Artikel 54; Artikel 57; [⁴ Artikel 58;]⁴ Artikel 69septies § 3; [² Artikel 69duodecies, § 7, Absatz 1 und 2, § 9, Absatz 1; Artikel 69terdecies, § 5, Absatz 2, § 6, Absatz 2;]² Artikel 71/2bis; Artikel 71/2ter §§ 2 und 3; Artikel 71/4 Absatz 2; Artikel 71/5; Artikel 75 § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3; Artikel 80 § 4 Absatz 1; Artikel 85 § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1; Artikel 88ter; Artikel 100 Absatz 4; Artikel 103/3; [² Artikel 105/6; Artikel 105/9;]⁵ Artikel 110bis § 1, § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 3, §§ 4 und 5; Artikel 110ter; Artikel 110quinquies § 3 und § 4 Absatz 3; [² ...]² Artikel 118 Absatz 1. (...)“

Die angefochtene Entscheidung wurde von Attaché C.J. getroffen, was vom Antragsteller nicht bestritten wird. Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich, dass ein Attaché befugt ist, eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltskarte für einen Familienangehörigen eines Unionsbürgers gemäß Artikel 40ter des Ausländergesetzes zu treffen.

Ein Verstoß gegen den Delegationserlass ist somit nicht gegeben.

Der Antragsteller beantragte am 12. Juni 2019 eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers über die Gemeinde, in der er sich aufhält, nämlich die deutschsprachige Gemeinde Raeren in der Provinz Lüttich. Der Antrag wurde unter Verwendung der Vorlage in Anlage 19ter eingereicht, die in deutscher Sprache abgefasst ist.

Artikel 41, § 1 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten bestimmt:

„Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Sprachen, die diese Privatpersonen benutzt haben.“

Bei der angefochtenen Entscheidung handelt es sich um eine Entscheidung, die von einer zentralen Dienststelle getroffen wurde, deren Tätigkeitsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt. Der Antragsteller, der eine Privatperson im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten ist, reichte seinen Antrag in deutscher Sprache ein. Die angefochtene Entscheidung hätte daher gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten in deutscher Sprache abgefasst und dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht werden müssen. Aus den Unterlagen in der Verwaltungsakte ergibt sich, dass die angefochtene Entscheidung in deutscher Sprache erlassen und in deutscher Sprache mitgeteilt wurde. Der Antragsteller

bestreitet dies nicht. Somit wurde die angefochtene Entscheidung von einem zuständigen Beamten und in einer korrekten Sprache getroffen.

Ein Verstoß gegen Art. 41 § 1 und Art. 42 des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten ist nicht dargelegt.

Der Antragsteller trägt jedoch vor, dass der Attaché C.J. der deutschen Sprache nicht mächtig sei und dass die angefochtene Entscheidung aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt worden sei. Da nicht erwiesen ist, dass der Attaché C.J. selbst die Übersetzung ins Deutsche vorgenommen hätte, wird gegen den Grundsatz der Einsprachigkeit der Beamten verstoßen.

Aus Artikel 43, § 2 und Artikel 43ter des Sprachengesetzes in Verwaltungsangelegenheiten geht hervor, dass: *“Alle Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die niederländische Sprachrolle oder die französische Sprachrolle.”* Der Antragsteller macht daher zu Recht geltend, dass Attaché C.J. nicht in eine deutsche Sprachrolle eingetragen ist, da dies im Sprachengesetz nicht vorgesehen ist. Der Antragsteller behauptet, dass der Attaché C.J., der niederländischen oder französischen Sprachgruppe angehört, keine Entscheidung in deutscher Sprache treffen kann. Die Verwaltungsakte enthält sowohl eine französische als auch eine deutsche Fassung der Entscheidung. Die Verwaltungsakte enthält auch eine französische und eine deutsche Fassung des an den Bürgermeister von Raeren gerichteten Antrags auf Zustellung der Entscheidung. Daraus ist ersichtlich, dass der Attaché C.J. der französischen Sprachrolle angehört und somit die angefochtene Entscheidung in französischer Sprache verfasst hat, woraufhin sie ins Deutsche übersetzt wurde. Der Auffassung des Antragstellers, dass die angefochtene Entscheidung von einem der deutschen Sprachrolle angehörenden Attaché hätte getroffen werden müssen, kann nicht gefolgt werden. In der Tat geht weder aus dem Sprachengesetz in Verwaltungsangelegenheiten noch aus dem Delegationserlass hervor, dass eine deutsche Entscheidung von einem Beamten getroffen werden muss, der der deutschen Sprachrolle angehört, zumal keine deutsche Sprachrolle für Beamte vorgesehen ist. In den Diensten, deren Geltungsbereich sich auf das gesamte Land erstreckt, ist nur ein niederländischer, französischer und zweisprachiger Sprachrahmen vorgesehen.

Der Antragsteller beruft sich auf einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht, da die angefochtene Entscheidung von einem Attaché getroffen worden sei, der keine Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen habe. Der Beamte muss in der Lage sein, die ihm vorgelegte Verwaltungsakte und den Antrag vollständig zu verstehen.

In der Annahme, dass der Attaché C.J. die Entscheidung nicht in voller Kenntnis der Sachlage hätte treffen können, kann dem Antragsteller nicht gefolgt werden. Zunächst einmal ist nicht bewiesen, dass Herr C.J. keine Deutschkenntnisse hatte. Der angefochtenen Entscheidung ist auch nicht zu entnehmen, dass Attaché C. J. bestimmte vorgelegte Unterlagen nicht berücksichtigt oder den Antrag des Antragstellers nicht sachkundig geprüft hätte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß Artikel 43 § 4 Absatz 4 und Artikel 43ter § 4 Absatz 4 des Sprachengesetzes Beamtenanwärter, die im deutschen Sprachgebiet ausgebildet wurden und die Aufnahmeprüfung in deutscher Sprache ablegen, eine zusätzliche Prüfung über ihre Niederländisch- oder Französischkenntnisse ablegen müssen, je nachdem, ob sie für die niederländische oder französische Rolle eingesetzt werden möchten. Die Tatsache, dass Attaché C. J. der französischen Rolle angehört, wie der Antragsteller behauptet, bedeutet daher nicht zwangsläufig, dass er die deutsche Sprache nicht beherrscht. Die Verletzung der Sorgfaltspflicht ist nicht erwiesen.

Der Antragsteller ersucht den Verfassungsgerichtshof um eine Vorabentscheidungsfrage über die Verfassungsmäßigkeit der Erlaubnis, dass jeder Beamte eine deutschsprachige Entscheidung treffen oder unterzeichnen kann, ohne dass gewährleistet ist, dass er den Inhalt dieser Entscheidung versteht. Der Rat stellt jedoch fest, wie die obige Diskussion zeigt, dass die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage nicht unerlässlich ist, um zu entscheiden. Gemäß Artikel 26, § 2, Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über die Organisation, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Schiedshofes ist der Rat nicht verpflichtet, dem Verfassungsgerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, auch im Hinblick darauf, dass das Urteil des Rates noch der Kassation vor dem Staatsrat unterliegt.

Der erste Grund ist, soweit er zulässig ist, unbegründet.

2.4 In einem zweiten Grund führt der Antragsteller den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte an, sowie gegen Artikel 62 §

2 des Ausländergesetzes, gegen die materielle Begründungspflicht und die Sorgfaltspflicht als allgemeine Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltung in Verbindung mit Artikel 40ter des Ausländergesetzes sowie gegen Artikel 8 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK) geltend.

Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller Folgendes vor:

“a) Allgemeine Rechtsbestimmungen

Gemäß der Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte müssen Verwaltungsakte begründet werden.

Dies geht auch aus Artikel 62 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Die verlangte Begründung besteht aus der Angabe im Akt der faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses.

Sie muss „angemessen“ sein (Art. 3, G. v. 15. Dez. 1980).

Die Entscheidung muss sich nur auf den Sachverhalt beziehen, sondern auch die im jeweiligen Fall anwendbaren Rechtsnormen enthalten und erklären, inwieweit diese Regeln anhand des Sachverhalts dazu führen, dass die entsprechende Entscheidung getroffen wird (Staatsrat, Entscheid Nr. 232.140 vom 9. September 2015).

Die Behörde muss sorgfältig ihre Entscheidungen treffen.

Außerdem muss der Belgische Staat die materielle Begründungspflicht, welche beinhaltet, dass jede administrative Rechtshandlung auf triftigen Gründen stützt muss, beachten (Staatsrat, Entscheide Nr. 216 669 vom 5. Dezember 2011, 215 206 vom 20. September 2011 und 185 388 vom 14. Juli 2008). Es darf keinen offensichtlichen Begründungsfehler geben.

Mit andren Worten ist erforderlich, „dass für jede administrative Rechtshandlung rechtlich vertretbar Motive mit einer ausreichenden faktischen Grundlage vorhanden sein müssen“. Der Rat muss prüfen, „ob diese Behörde bei der Beurteilung von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist“, wobei diese Prüfung anhand der Gesetzesbestimmungen erfolgen muss, auf die sich der Belgische Staat stützt (RAS, Entscheid Nr. 199 792 vom 15. Februar 2018).

Der allgemeine Verwaltungsrechtsgrundsatz der Sorgfaltspflicht verlangt, dass eine Behörde ihre Entscheidung sorgfältig vorbereitet, alle Elemente einer Akte berücksichtigt und alle für seine Entscheidung notwendigen Informationen einholt (D. DE JONGHE, P.-F. HENRARD, op. cit., S. 21 f.).

Dies bedeutet auch, dass alle vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden müssen (CCE, Entscheid Nr. 148.828 vom 30. Juni 2015).

Art. 8 EMRK schützt das Familien- und Privatleben.

Es handelt sich um autonome Rechtsbegriffe, welche sehr weit aufgefasst werden (EGMR, Entscheid Niemitz/Deutschland vom 16. Dezember 1992).

Ob ein geschütztes Familienleben besteht, ist eine faktische Frage, die vom Bestand enger Bindungen abhängt (EGMR, Entscheid K. und T./Finnland vom 12. Juli 2001, § 150).

Die Beachtung dieses Artikels ist auch bei der Ablehnung eines Antrages auf Familienzusammenführung zu prüfen (CCE, Entscheid Nr. 164.927 vom 30. März 2016; EGMR, Maslov, 2008).

b) Spezifische Rechtsbestimmungen in Bezug auf den Aufenthalt

Art. 40ter § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor:

„§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

[...]

1. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,“

Art. 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sieht vor:

„Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

[...]

3. seine Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat“ (wir unterstreichen).

Demnach haben die Verwandten in absteigender Linie eines Belgiers ein Anrecht auf Familienzusammenführung, wenn sie zu dessen Lasten sind.

Der EuGH hat sich in mehreren Entscheiden zu der Frage geäußert, wie die Eigenschaft „zu Lasten“ nachgewiesen werden kann.

Im Entscheid C-423/12 vom 16. Januar 2014 hat der EuGH festgehalten:

„Diese Abhängigkeit ergibt sich aus einer tatsächlichen Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der materielle Unterhalt des Familienangehörigen durch den Unionsbürger, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, oder durch dessen Ehegatten sichergestellt wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Jia, Rn. 35).

Um zu ermitteln, ob eine solche Abhängigkeit vorliegt, muss der Aufnahmemitgliedstaat prüfen, ob der 21 Jahre alte oder ältere Verwandte in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers in Anbetracht seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage nicht selbst für die Deckung seiner Grundbedürfnisse aufkommt. Der Unterhaltsbedarf muss im Herkunfts- oder Heimatland eines solchen Verwandten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem er beantragt, dem Unionsbürger nachzuziehen (vgl. in diesem Sinne Urteil Jia, Rn. 37).¹¹

Im selben Entscheid hat der EuGH darauf hingewiesen, dass es den Mitgliedstaaten nicht obliegt die Gründe für diese Abhängigkeit zu ermitteln und dass die regelmäßige Zahlung während eines beachtlichen Zeitraums eines Geldbetrages an den Verwandten, den Letzterer zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland benötigt, geeignet ist, um ein solches Abhängigkeitsverhältnis nachzuweisen, ohne dass dieser nachweisen müsse, dass er sich vergeblich um Arbeit oder Unterstützung durch seinen Heimatstaat bemüht hat.

Gemäß der Rechtsprechung Ihres Rates umfasst der Begriff „zu Lasten“ zwei Aspekte (CCE, Entscheid Nr. 145.852 vom 21. Mai 2015):

- die materielle Abhängigkeit - und die finanziellen Möglichkeiten des Zusammenführenden (welche vorliegend nicht in Frage gestellt werden).

Der entsprechende Beweis kann über jegliches Beweismittel erbracht werden (CCE, Entscheid Nr. 161.047 vom 29. Januar 2016).

In diesem Zusammenhang wird von der Ministerin eine umstandsbezogene Begründung erwartet (CCE, Entscheid Nr. 148.828 vom 30. Juni 2015).

Die Auslegungen des Unionsrechts kommen auch bei Anträgen auf Familienzusammenführung mit einem Belgier zu tragen, welcher nicht von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat (S. SAROLEA u. J. HARDY, „Le regroupement familial : la jurisprudence belge au croisement des sources internes et européennes“, in: B. RENAULD, Questions actuelles en droit des étrangers, Anthémis 2016, S. 22).

Die strittigen Entscheidungen sind in folgender Hinsicht problematisch:

Deren Begründung erlaubt es dem Antragsteller aufgrund der hinterlegten Unterlagen nicht zu verstehen, weshalb sein Antrag abgelehnt wurde.

Aus dem Reisepass (Stempel) ergibt sich, dass er erst am 22./23. Mai 2019 Albanien verlassen hat.

In der Akte (Unterlage 2) befinden sich Anweisungen Geld zu zahlen aus den Monaten Februar (28.), April (10. und 12.) und Mai (3. und 14.) 2019. Die Akte enthält demnach eindeutige Hinweise auf Zahlungen, die vor der Ankunft des Antragstellers in Belgien erfolgt sind.

Überweisungen, die nach dem Verlassen des Heimatlandes erfolgt sind, wurden hingegen dem Antrag nicht beigelegt!

Die Begründung der Ministerin, bzw. ihres Vertreters beruht demnach auf einer falschen faktischen Grundlage, wenn angeführt wird, dass Anweisungen für Geldsendungen ausgestellt wurden, als der Antragsteller schon in Belgien war. Es ist demnach ebenso unzutreffend, wenn die Ministerin, bzw. ihr Vertreter anführt, dass die Bescheinigungen vom 10. Mai 2019 und vom 14. Mai 2019 ausgestellt wurden, als der Antragsteller schon in Belgien war.

Lediglich die Bescheinigung vom 22. Juli 2019 stammt aus dem Zeitraum, in welchem der Antragsteller schon in Belgien war.

Zwei wesentliche Bescheinigungen, nämlich diejenige, dass der Antragsteller keiner Selbständigentätigkeit nachging und, obschon er als Arbeitssuchender gemeldet war, kein Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung hatte, wurden demnach ausgestellt, bevor der Antragsteller sein Heimatland verlassen hat.

Darüber hinaus befindet sich in der Akte nicht nur die Bescheinigung vom 22. Juli 2019, sondern ebenfalls eine vergleichbare Bescheinigung vom 7. Mai 2019, aus der sich ergibt, dass der Antragsteller keine wirtschaftliche Unterstützung der zuständigen Verwaltungseinheit erhielt, bevor er nach Belgien kam.

Diese Bescheinigung wurde durch die Ministerin, bzw. seinen Vertreter in keiner Weise berücksichtigt, so dass diesbezüglich nicht nur die Begründungspflicht sondern auch die Sorgfaltspflicht verletzt wurde.

Da die einzige vorgebrachte Ablehnungsgrund darin besteht, dass die Beweisunterlagen sich auf einen Zeitraum beziehen sollen, indem Herr P(...) schon in Belgien war, dieser jedoch faktisch unzutreffend ist

und nicht alle Unterlagen berücksichtigt wurden, muss die Entscheidung wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht und der Begründungspflicht für nichtig erklärt werden.

Vielmehr muss festgestellt werden, dass Herr P(...) Unterlagen hinterlegt hat, aus denen hervorgeht, dass er in seinem Heimatland mittellos war (er hatte keine Einkommen aus einer Berufstätigkeit - weder als Selbständiger noch als Arbeitnehmer und bekam keine Unterstützung der Behörden).

Er weist demnach auf die vorliegende Situation übertragbaren Rechtsprechung des EuGH nach, dass er sich in wirtschaftlichen Lage befand, in welcher er seine Grundbedürfnisse nicht selbst decken konnte. Er war materiell abhängig.

Außerdem wird belegt, dass er in seinem Heimatland finanziell durch seinen Vater unterstützt wurde (WesternUnion-Überweisungen in Höhe von mehreren hundert Euro pro Monat von Lek P(...) an Marint P(...)).

Insofern die Ministerin, bzw. deren Vertreter geschlussfolgert hat, dass der Antragsteller nicht die Eigenschaft zu Lasten habe, verletzt sie demnach ebenfalls die Art. 40ter § 2 in Verbindung mit Art. 40bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

Die Ministerin, bzw. deren Vertreter hat auch nicht das Recht auf Familienleben des Herrn P(...) berücksichtigt.

Es sei daran erinnert, dass Art. 8 EMRK eine sorgfältige Berücksichtigung aller Elemente einer Akte verlangt (EGMR, Entscheide Ciliz/Niederlande vom 11. Juli 2000, Mugenzi/France vom 10. Juli 2014 und Tanda-Muzinga/Frankreich vom 10. Juli 2014) und demnach nicht nur derjenigen, die im Rahmen einer Familienzusammenführung berücksichtigt werden müssen.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine besondere Abhängigkeitssituation besteht, insofern der Vater des Antragstellers schwer behindert ist (über 80 %). Ihm fehlen beide Hände, er sieht und hört so gut wie nichts. Der Belgier, welcher das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, ist daher auf Unterstützung angewiesen. So wie der Vater seinen Sohn finanzielle unterstützt hat und weiterhin unterstützt, kann der Antragsteller seinen Vater im Alltagsleben unterstützen.

Es handelt sich demnach um eine Abhängigkeit zwischen Vater und Sohn, die über die gewöhnliche Abhängigkeit zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern hinausgeht.

Ein solches Verhältnis wird durch Art. 8 EMRK geschützt.

Die Verweigerung des Aufenthalts stellt einen Eingriff in dieses Familienleben dar, ohne das legitime Rechtfertigungsgründe angeführt wurden.

Somit wurde auch das Recht auf Familienleben des Antragstellers verletzt.

Die Entscheidung muss auch aus diesen Gründen annulliert werden."

2.5 Im Schriftsatz mit Anmerkungen antwortet die beklagte Partei wie folgt:

„In einem zweiten Beschwerdegrund macht der Antragsteller einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung von Verwaltungsakten, die Artikel 62 und 40ter des Ausländergesetzes und Artikel 8 EMRK geltend.

Er argumentiert, dass die beklagte Partei die Entscheidung sorgfältig vorbereiten musste. Er gibt an, dass er Albanien erst im Mai 2019 verlassen habe. Bescheinigungen vom 22. Juli 2019 und 7. Mai 2019 seien nicht berücksichtigt worden. Er habe keine wirtschaftliche Unterstützung vom belgischen Staat erhalten, bevor er nach Belgien kam. In seinem Ursprungsland habe er keine Ressourcen gehabt. Er habe nachgewiesen, dass er von seinem Vater aus seinem Ursprungsland finanziell unterstützt wurde. Er ist der Auffassung, dass er ein Recht auf sein Familienleben hat.

Die beklagte Partei hat die Ehre, zu erwidern, dass Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 und die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 vorsehen, dass die Entscheidungen der Behörden ausdrücklich zu begründen sind, dass die Begründung die juristischen und faktischen Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, darlegen muss und dass die Begründung angemessen sein muss.

Die ausdrückliche Begründungspflicht soll sicherstellen, dass der Betroffene auch im Falle einer nicht angefochtenen Entscheidung über die Gründe informiert wird, aus denen die Verwaltungsbehörde diese getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Gründe für die Erhebung der ihm zur Verfügung stehenden Berufungsmittel gegeben sind. Der Begriff „angemessen“, wie er in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthalten ist, impliziert, dass die verlangte Begründung in juristischer und faktischer Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen muss. Eine einfache Lektüre der angefochtenen Entscheidung offenbart die entscheidenden Beweggründe, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde.

Der Antragsteller macht nicht deutlich, in welchem Punkt die Begründung der angefochtenen Entscheidung ihn nicht in die Lage versetzt, den juristischen und faktischen Hintergrund der Entscheidung so zu verstehen, dass der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wird (Staatsrat Nr. 105.103 vom 26. März 2002).

Die angefochtene Entscheidung wurde auf der Grundlage von Artikel 40ter des Ausländergesetzes getroffen, auf dessen Grundlage der Antragsteller seinen Antrag gestellt hatte.

Der Antragsteller, der über 21 Jahre alt ist, musste unter anderem nachweisen, dass er seinem belgischen Vater zu Lasten ist, um sein Recht auf Familienzusammenführung geltend zu machen. Er musste also seine Abhängigkeit von der materiellen Unterstützung des Belgiers nachweisen. Diese materielle Unterstützung muss ihm zumindest das Überleben im Ursprungsland oder im Land des gewöhnlichen Aufenthalts ermöglichen, wobei die finanziellen und sozialen Umstände zu berücksichtigen sind. Der Antragsteller legte Bescheinigungen vom Mai und Juli 2019 vor, die von den albanischen Behörden ausgestellt wurden. In der Entscheidung wird festgestellt, dass sich der Antragsteller zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigungen bereits in Belgien befand. Der Antragsteller ist nicht in der Lage, diese Feststellung zu widerlegen. Es ist daher nicht offensichtlich unvernünftig, wenn die beklagte Partei die Auffassung vertritt, dass diese Bescheinigungen nicht beweisen, dass der Antragsteller der belgischen Bezugsperson tatsächlich zu Lasten ist.

Dem Antragsteller sind die Gründe für die angefochtene Entscheidung offensichtlich bekannt, da er sie in seinem Antrag bestreitet. Die formelle Begründungspflicht ist damit erfüllt.

„Was den behaupteten Verstoß gegen die Begründungspflicht betrifft, so bezweckt das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, den Betroffenen in die Lage zu versetzen, die Gründe für die Entscheidung so zu verstehen, dass er in der Lage ist, zu wissen, ob es zweckmäßig ist, diese Entscheidung mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln anzufechten; dass sich aus der Antragschrift ergibt, dass der Antragsteller die Gründe für die angefochtene Entscheidung kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erfüllt ist; dasselbe gilt für den behaupteten Verstoß gegen Art. 62 des Ausländergesetzes; dass der Antragsteller folglich die Verletzung der materiellen Begründungspflicht geltend macht, sodass dieser Teil des Beschwerdegrundes unter diesem Gesichtspunkt geprüft wird;“ (Staatsrat, Urteil Nr. 163.817 vom 19. Oktober 2006, Staatsrat Bamps, G/A 134.748/XIV-14.428)

Der Antragsteller zeigt nicht auf, welche Unterlagen, die er zur Begründung seines Antrags vorgelegt hat, beim Erlass der angefochtenen Entscheidung angeblich ignoriert wurden.

Wenn er glaubt, dass er ein Recht auf Familienleben hat und sich auf eine Verletzung von Artikel 8 EMRK beruft, ist zu beachten, dass der oben genannte höhere rechtliche Standard eine rechtmäßige Anwendung des Ausländergesetzes nicht ausschließt. Der Antragsteller verkennt, dass das Bestehen eines Familienlebens zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern nicht vorausgesetzt wird und dass ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis nachgewiesen werden muss, was im vorliegenden Fall nicht gegeben war. Der Antragsteller kann sich daher nicht wirksam auf einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK berufen. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Anlage 20 nicht mit einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen verbunden ist.

Der zweite Beschwerdegrund ist unbegründet.“

2.6 Die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 sehen vor, dass die Entscheidungen der Behörden ausdrücklich zu begründen sind, dass die Begründung die juristischen und faktischen Erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, darlegen muss und dass die Begründung angemessen sein muss. Diese ausdrückliche Begründungspflicht soll sicherstellen, dass der Betroffene auch im Falle einer nicht angefochtenen Entscheidung über die Gründe informiert wird, aus denen die Verwaltungsbehörde diese getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Gründe für die Erhebung der ihm zur Verfügung stehenden Berufungsmittel gegeben sind. Der Begriff „angemessen“, wie er in Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 enthalten ist, impliziert, dass die verlangte Begründung in juristischer und faktischer Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Gewicht der getroffenen Entscheidung stehen muss.

Der Rat für Ausländerstreitsachen (im Folgenden der Rat genannt) stellt fest, dass die Gründe für die angefochtene Entscheidung ohne Weiteres in dieser Entscheidung zu lesen sind, sodass der Antragsteller in der Lage war, sie zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen, ob es zweckmäßig wäre, diese Entscheidung mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln anzufechten. In der Entscheidung wird auf die Rechtsgrundlage, nämlich Art. 40ter des Ausländergesetzes, verwiesen und klargestellt, dass der Antragsteller seine Mittellosigkeit und seine finanzielle Abhängigkeit von der Bezugsperson vor dem Antrag auf Familienzusammenführung und bereits im Ursprungsland nicht angemessen nachgewiesen hat. Der Antragsteller weist nicht nach, dass eine tatsächliche Abhängigkeit von dem nachziehenden Familienmitglied besteht und dass die Bezugsperson ihm geholfen hat, als er sich im Ursprungsland aufhielt. Der Inhalt der angefochtenen Entscheidung erlaubt es dem Antragsteller daher, die genannte Interessenabwägung vorzunehmen.

Damit ist der Hauptzweck der formellen Begründungspflicht erfüllt (Staatsrat 5. Februar 2007, Nr. 167.477; Staatsrat 31. Oktober 2006, Nr. 164.298). Aus dem Wortlaut des Beschwerdegrundes ergibt sich auch,

dass der Antragsteller die juristischen und faktischen Erwägungen kennt, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, und dass er sich gegen diese Entscheidung hat verteidigen können. Ob die gesetzlichen Bestimmungen richtig angewandt und die richtigen Schlüsse aus dem Sachverhalt gezogen wurden, ist keine Frage der formellen, sondern der materiellen Begründung (Staatsrat 22. März 2007, Nr. 169.299).

Ein Verstoß gegen die ausdrückliche Begründungspflicht nach den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 oder nach Artikel 62 des Ausländergesetzes ist nicht ersichtlich.

Bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht ist der Rat nicht berechtigt, seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist in Ausübung seiner gesetzlichen Überprüfungsbefugnisse nur befugt, zu prüfen, ob diese Behörde ihre Beurteilung auf den richtigen Sachverhalt gestützt hat, ob sie diesen richtig beurteilt hat und ob sie auf dieser Grundlage nicht unangemessen zu ihrer Entscheidung gelangt ist.

Der Sorgfaltsgrundsatz, der nach Auffassung des Antragstellers ebenfalls verletzt worden sei, verlangt, dass die angefochtene Entscheidung auf alle in den Akten befindlichen Informationen und alle darin enthaltenen relevanten Schriftstücke gestützt werde. Schließlich verpflichtet der Sorgfaltsgrundsatz die Behörde, ihre Entscheidungen sorgfältig vorzubereiten und sie auf eine korrekte Ermittlung des Sachverhalts zu stützen (Staatsrat 2. Februar 2007, Nr. 167.411; Staatsrat 14. Februar 2006, Nr. 154.954).

Der Antragsteller berief sich vor der Verwaltung auf seinen Status als Familienangehöriger eines Unionsbürgers - Belgier im Sinne von Artikel 40bis, § 2, Absatz 1, 3° des Ausländergesetzes.

Die Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 2. Folgende Personen werden als Familienmitglieder eines Unionsbürgers betrachtet:

[...]

3° seine Verwandten in absteigender Linie und diejenigen seines Ehepartners beziehungsweise des in Nr. 1 oder 2 erwähnten Lebenspartners, die jünger als einundzwanzig Jahre oder zu ihren Lasten sind und die sie begleiten oder ihnen nachkommen, sofern der Ausländer, dem nachgekommen wird, sein Ehepartner beziehungsweise der erwähnte registrierte Partner das Sorgerecht hat und, bei geteiltem Sorgerecht, sofern der andere Inhaber des Sorgerechts sein Einverständnis gegeben hat.“

Artikel 40bis, § 4 des Ausländergesetzes bestimmt weiter:

„In § 2 erwähnte Familienmitglieder, die Unionsbürger sind, haben das Recht, in Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnte Unionsbürger für einen Zeitraum von über drei Monaten zu begleiten oder ihnen für einen solchen Zeitraum nachzukommen, sofern sie die in Artikel 41 Absatz 1 erwähnte Bedingung erfüllen. Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind, müssen die in Artikel 41 Absatz 2 erwähnte Bedingung erfüllen.

In Artikel 40 § 4 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Unionsbürger müssen ebenfalls nachweisen, dass sie über genügende Mittel verfügen, sodass in § 2 erwähnte Familienmitglieder während ihres Aufenthalts nicht zu Lasten des Sozialhilfesystems des Königreichs fallen, und dass sie über eine Krankenversicherung zur Deckung sämtlicher Risiken im Königreich für ihre Familienmitglieder verfügen. Bei der Beurteilung dieser Mittel werden die persönlichen Umstände des Unionsbürgers berücksichtigt, was insbesondere Art und Regelmäßigkeit seines Einkommens und die Anzahl Familienmitglieder zu seinen Lasten umfasst.

[...]”

Gemäß Artikel 40ter, § 2, erster Absatz des Ausländergesetzes gelten die vorgenannten Bestimmungen des Ausländergesetzes auch für Blutsverwandte in absteigender Linie eines belgischen Staatsbürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht ausgeübt hat, sofern sie den belgischen Staatsbürger, der Anspruch auf Familienzusammenführung hat, begleiten oder ihm nachziehen.

Aus der Verwaltungsakte geht hervor, dass der Antragsteller am 12. Juni 2019, im Alter von 30 Jahren, die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Familienangehöriger eines Unionsbürgers beantragt hat, und zwar für den Nachzug zu seinem Vater mit belgischer Staatsangehörigkeit. Es hat nicht den Anschein, dass dieser bereits von seinem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union Gebrauch gemacht hat. Da der Antragsteller über 21 Jahre alt ist, muss er nachweisen, dass er dem Aszendenten,

von dem er das Aufenthaltsrecht beantragt, *in diesem Fall* von seinem belgischen Vater, zu Lasten ist, um die vom Gesetz festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Der Antragsteller bestreitet dies nicht, ist aber der Ansicht, dass die Stellungnahme des Beauftragten zu den von ihm vorgelegten Unterlagen auf einer unzutreffenden Tatsachengrundlage beruht. Der Antragsteller verweist auf den Stempel in seinem Reisepass, der zeigt, dass er Albanien am 22. Mai 2019 verlassen hat. Der Antragsteller legte Geldsendungen seines Vaters vom 28. Februar 2019, 10. und 12. April 2019 sowie 3. und 14. Mai 2019 vor. Diese Sendungen sind tatsächlich vor der Ankunft des Antragstellers in Belgien erfolgt. Zwei von den albanischen Behörden ausgestellte Bescheinigungen, nämlich dass er nicht selbstständig sei und dass er zwar als Arbeitssuchender registriert sei, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe, stammen ebenfalls aus einer Zeit, als sich der Antragsteller in seinem Ursprungsland befand. Der Antragsteller ist daher der Ansicht, dass er seine materielle Abhängigkeit von der Bezugsperson in seinem Heimatland hinreichend nachgewiesen hat, da er dort nicht in der Lage war, seine Grundbedürfnisse selbst zu decken.

In der angefochtenen Entscheidung vertritt der Bevollmächtigte die Auffassung, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen habe, dass eine materielle Unterstützung durch die Bezugsperson erforderlich sei und dass eine tatsächliche Abhängigkeitssituation bestehe. Die vom Antragsteller im Zusammenhang mit seinem Antrag eingereichten Schriftstücke werden eingehend geprüft.

Soweit der Antragsteller auf den Stempel in seinem Reisepass verweist, aus dem hervorgeht, dass er Albanien am 22. Mai 2019 verlassen hat, kann ihm gefolgt werden. Die Verwaltungsakte enthält eine Kopie seines Reisepasses mit dem „Ausreise“-Stempel vom 22. Mai 2019. Der Rat stellt ferner fest, dass die Verwaltungsakte Geldsendungen der Bezugsperson an den Beschwerdeführer vom 28. Februar 2019, 10. und 12. April 2019 und 3. und 14. Mai 2019 enthält. In der angefochtenen Entscheidung heißt es zu diesen Geldsendungen: *„Zudem sind Anweisungen für Geldsendungen ausgestellt worden, als der Betreffende sich auf belgischem Staatsgebiet aufhielt: Sie sind kein Nachweis dafür, dass ihm von der Person, der nachgekommen wird, geholfen wurde, als er sich im Ursprungsland aufhielt.“* Dem Antragsteller ist daher zuzustimmen, wenn er argumentiert, dass die Begründung nicht stimmt, da er sich zum Zeitpunkt dieser Geldsendungen tatsächlich im Ursprungsland befand.

Im Zusammenhang mit den vom Antragsteller vorgelegten Bescheinigungen der albanischen Behörden begründete der Beauftragte die Entscheidung wie folgt: *„Die Bescheinigung vom 10. Mai 2019 über die Nicht-Steuerpflichtigkeit als Selbstständiger, die Bescheinigung vom 14. Mai 2019 über die Eintragung als Arbeitssuchender ab dem 8. Mai 2019 und über das Nichtvorhandensein eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld sowie die Bescheinigung vom 22. Juli 2019 über das Nichtvorhandensein eines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe, ausgestellt von den albanischen Behörden, als der Betreffende sich bereits auf belgischem Staatsgebiet aufhielt, sind kein Nachweis dafür, dass der Betreffende im Ursprungsland mittellos war.“* Dem Antragsteller kann auch an dieser Stelle beigespflichtet werden, an der er angibt, dass er sich am 10. Mai 2019 und am 14. Mai 2019 noch in seinem Heimatland Albanien befand. Darüber hinaus zeigen die in der Verwaltungsakte enthaltenen Informationen, insbesondere der beigefügte Reisepass, dass der Beauftragte dies wusste oder zumindest hätte wissen können. Ungeachtet des Vorbringens der beklagten Partei in ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen ist der Antragsteller in der Lage, die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung auf der Grundlage seines Reisepasses und seines Ausreisestempels zu widerlegen. Dem Antragsteller kann darin gefolgt werden, dass der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten, auf einer offensichtlich unangemessenen Bewertung der vorgelegten Beweise beruht.

Der Rat betont, dass es ihm als Nichtigkeitsrichter nicht zusteht, anstelle des Bevollmächtigten zu entscheiden, ob der Antragsteller die materielle Abhängigkeit in seinem Herkunftsland angemessen nachgewiesen hat. Da jedoch aus der angefochtenen Entscheidung, mit der der Aufenthalt für mehr als drei Monate abgelehnt wird, nicht hervorgeht, dass der Aufenthalt des Antragstellers in seinem Heimatland zum Zeitpunkt der Geldsendungen im Februar, April und Anfang Mai 2019 und der von den albanischen Behörden ausgestellten Bescheinigungen vom 10. Mai 2019 und 14. Mai 2019 berücksichtigt wurde, wird ein Verstoß gegen den Sorgfaltsgrundsatz festgestellt.

Der zweite Grund ist in dem angegebenen Umfang begründet.

Da ein Teil des zweiten geltend gemachten Grundes die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung zur Folge hat, brauchen die anderen Bestimmungen oder Grundsätze, auf die sich der fragliche Beschwerdegrund bezieht, nicht geprüft zu werden (Staatsrat vom 18. Dezember 1990, Nr. 36.050; Staatsrat vom 24. Oktober 2002, Nr. 111.881).

3. Kurze Verhandlungen

Der Antragsteller hat einen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses führt. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, ist der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage gegenstandslos. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Darlegung der beklagten Partei bezüglich des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIESST DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Beauftragten der Ministerin der Sozialen Angelegenheiten, der Volksgesundheit, und des Asyls und der Migration vom 14. November 2019, zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Der Aussetzungsantrag ist gegenstandslos.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dreiundzwanzigsten Februar zweitausendeinundzwanzig verkündet von:

Frau N. MOONEN

Diensttuender Präsidentin, Richterin für
Ausländerstreitsachen,
Greffier.

Herrn M. DENYS,

Der Greffier

Die Präsidentin,

M. DENYS

N. MOONEN